

# Mediationsordnung der Deutsch- Französischen Industrie- und Handelskammer

## Paris

DEUTSCH-FRANZÖSISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
CHAMBRE FRANCO-ALLEMANDE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE  
18 RUE BALARD F- 75015 PARIS  
TELEFON: 0033-(0)1 40 58 35 67  
E-Mail: [mediation@francoallemand.com](mailto:mediation@francoallemand.com)  
[www.francoallemand.com](http://www.francoallemand.com)

Stand 15.09.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b> .....	3
<b>PRÄAMBEL</b> .....	4
1. <b>Rolle des Mediationszentrums</b> .....	4
2. <b>Unterstützung bei der Lösung von Streitigkeiten</b> .....	4
3. <b>Ziel der CFACI-Mediationsordnung</b> .....	4
<b>TEIL 1 - MEDIATIONSORDNUNG DER CFACI</b> .....	5
<b>Artikel 1 - Allgemeine Bestimmungen</b> .....	5
<b>Artikel 2 - Vertraulichkeit</b> .....	6
<b>Artikel 3 - Der Mediator</b> .....	6
<b>Artikel 4 - Die Ernennung des Mediators</b> .....	7
<b>Artikel 5 - Einleitung des Mediationsverfahrens</b> .....	7
<b>Artikel 6 - Ablauf des Mediationsverfahrens</b> .....	9
<b>Artikel 7 - Beendigung des Mediationsverfahrens</b> .....	10
<b>Artikel 8 - Auswirkungen auf andere Verfahren</b> .....	10
<b>Artikel 9 - Kosten des Mediationsverfahrens</b> .....	10
<b>Artikel 10 - Sprachliche Fassungen der Mediationsordnung</b> .....	11
<b>Artikel 11 - Geltende Fassung</b> .....	11
<b>Artikel 12 - Zustimmung zur Vollstreckbarkeitserklärung</b> .....	11
<b>TEIL 2 - GEBÜHRENORDNUNG</b> .....	13
<b>Artikel 1 - Nichterstattungsfähige Registrierungsgebühr des Zentrums</b> .....	13
<b>Artikel 2 – Verfahrensgebühr der Mediation</b> .....	13

## VORWORT

Die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer freut sich, in der vorliegenden Broschüre ihre Mediationsordnung und die Gebührenordnung vorstellen zu können.

Die aus dem Jahr 2013 stammende Mediationsordnung wurde 2021 geändert und tritt am (24. Juni 2021) in Kraft.

Die Mediationsordnung 2021 entspricht der modernen Praxis und enthält klar definierte Verfahrensmaßstäbe, zugleich lässt sie den Konfliktparteien Spielräume für die Gestaltung des Verfahrens im Einzelnen.

Die Mediation der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer eröffnet ihren Mitgliedern und den Wirtschaftsakteuren auf dem deutsch-französischen Markt die Möglichkeit, vor einer im deutsch-französischen Markt spezialisierten Institution kostengünstig und einverständlich Rechtsstreitigkeiten beizulegen.

**Guy Maugis**  
Präsident



**Patrick Brandmaier**  
Hauptgeschäftsführer



**Aurore Libéral**  
Leiterin Recht und Steuern  
Generalsekretärin des  
Mediationszentrums



# PRÄAMBEL

## 1. Rolle des Mediationszentrums

Die Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer ("Chambre Franco-Allemande de Commerce et d'Industrie": "CFACI") hat ein Mediationszentrum eingerichtet, welches sich aus einem Sekretariat und einem Akkreditierungskomitee zusammensetzt. Das Mediationszentrum entscheidet selbst keine Streitigkeiten.

Das Sekretariat übernimmt die administrative Unterstützung des Mediationsverfahrens. Seine Rolle besteht darin, die Durchführung derjenigen Mediationsverfahren, die den Mediatoren übertragen werden, administrativ zu begleiten und für die Einhaltung der vorliegenden Mediationsordnung (CFACI-Mediationsordnung) zu sorgen.

Das Akkreditierungskomitee ist mit der qualitativen Auswahl und Akkreditierung der Mediatoren beauftragt, die für Mediationsverfahren, der CFACI-Mediationsordnung folgend, zur Verfügung stehen.

## 2. Unterstützung bei der Lösung von Streitigkeiten

Das Mediationszentrum der CFACI hat sich zum Ziel gesetzt international und insbesondere im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr tätige Unternehmen bei der Lösung ihrer Streitigkeiten im Wege der Mediation zu unterstützen. Es stellt dazu diese Mediationsordnung und eine administrative Begleitung des Mediationsverfahrens zur Verfügung. Darüber hinaus bietet das Mediationszentrum bei Bedarf auch Räumlichkeiten für die Durchführung der Mediation an.

## 3. Ziel der CFACI-Mediationsordnung

Ziel der CFACI-Mediationsordnung ist es, Streitigkeiten in einem Mediationsverfahren mit Unterstützung eines qualifizierten und akkreditierten Mediators beizulegen. Dies soll auf freiwilliger und vertraulicher Basis durch den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Parteien geschehen.

# TEIL 1 - MEDIATIONSORDNUNG DER CFACI

## Artikel 1 - Allgemeine Bestimmungen

1.1. Bei der Deutsch-Französischen Handelskammer ist ein Mediationszentrum eingerichtet, dessen Sekretariat organisatorisch und personell derart ausgestattet ist, dass es die ihm nach dieser Mediationsordnung obliegenden Aufgaben erfüllen kann.

1.2. Die CFACI-Mediationsordnung findet Anwendung, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbart haben.

Die CFACI-Mediationsordnung findet ebenfalls Anwendung, wenn, ohne schriftliche Vereinbarung, eine der Parteien ein Einleitungsschreiben bei dem Sekretariat einreicht und die andere Partei bzw. die anderen Parteien sich auf das dadurch eingeleitete Mediationsverfahren einlassen (Art. 4 Abs. 1 und 2).

1.3. Die CFACI-Mediationsordnung sieht die Ernennung eines neutralen Dritten, im Folgenden der "Mediator", vor, der die Parteien bei der Streitbeilegung unterstützt.

1.4. Das Mediationsverfahren kann nach Absprache und schriftlicher Zustimmung aller Parteien abgeändert werden. Das Sekretariat behält sich jedoch vor, ein Verfahren nicht zu verwalten, sofern nach Ermessen des Sekretariats eine solche Abänderung dem Sinn und Zweck der CFACI-Mediationsordnung nicht entspricht. Nach Bestätigung oder Ernennung des Mediators bedarf jede Abänderung des Mediationsverfahren auch der Zustimmung des Mediators.

1.5. Die Mediationsordnung der CFACI eignet sich unter anderem für die Durchführung von Mediation:

- betreffend Streitigkeiten aus Handelsbeziehungen. Beispielsweise zwischen einer deutschen Gesellschaft und ihrem französischen Kunden, Lieferanten, Vertragshändler etc. und umgekehrt;
- betreffend Streitigkeiten, die aus Geschäftsbeziehungen zwischen französischen Niederlassungen in Deutschland mit ihren deutschen Partnern oder zwischen deutschen Niederlassungen in Frankreich mit ihren französischen Partnern entstehen. Beispielsweise zwischen der deutschen Niederlassung einer französischen Gesellschaft und einem ihrer in der Bundesrepublik ansässigen Handelsvertreter;
- betreffend Streitigkeiten, die aus arbeitsrechtlichen Beziehungen innerhalb von französischen und deutschen Unternehmen entstehen.
- betreffend Streitigkeiten nicht-handelsrechtlicher Art, sofern sie mediationsfähig sind;
- betreffend Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, die sich aus unterschiedlichen Verträgen ergeben.

- 1.6. In allen nicht ausdrücklich in der CFAC-Mediationsordnung vorhergesehenen Fällen agieren das Sekretariat und der Mediator nach Sinn und Zweck der CFACI-Mediationsordnung.
- 1.7. Das Sekretariat ist als Einziges befugt, Verfahren gemäß der CFACI-Mediationsordnung zu verwalten.
- 1.8. Die CFACI und seine Mitarbeiter haften nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Mediationsverfahren, es sei denn, eine solche Haftungsbeschränkung ist gesetzlich verboten.

## Artikel 2 - Vertraulichkeit

- 2.1. Sämtliche am Mediationsverfahren Beteiligte (Parteien, Sekretariat und Mediator) sowie durch sie hinzugezogene Personen sind verpflichtet, über die Einleitung des Mediationsverfahrens sowie dessen Inhalt und Beendigung Vertraulichkeit zu wahren. Der Vertraulichkeit unterliegen auch alle schriftlichen und mündlichen Äußerungen der Beteiligten im Rahmen des Verfahrens.
- 2.2. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf die Vertraulichkeit, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Durchsetzung und Vollstreckung der Vereinbarung über die Durchführung eines Mediationsverfahrens notwendig ist.

## Artikel 3 - Der Mediator

- 3.1 Der Mediator im Sinne der CFACI-Mediationsordnung ist eine natürliche Person. Er ist unparteiisch und fachkundig und erfüllt seine Aufgaben gewissenhaft.
- 3.2 Der Mediator fördert nach bestem Wissen und Gewissen das möglichst konstruktive und zügige Erreichen einer nachhaltigen, tragfähigen und durchsetzbaren Einigung zwischen den Parteien.
- 3.3 Mediatoren, die durch das Sekretariat ernannt werden, sind aufgrund folgender Kriterien sorgfältig zu bestimmen: Ausbildung sowie eine umfangreiche Erfahrung als Mediator Sprachkenntnisse, Erfahrungen mit Deutsch-Französischen Geschäftsbeziehungen, Arbeitsverhältnissen und Qualifikationen.
- 3.4 Als akkreditierter Mediator trägt der Mediator zur Ausbildung seiner Kollegen bei. In diesem Zusammenhang verpflichtet er sich, im Rahmen einer Mediation, für die er zum Mediator ernannt wurde, die Anwesenheit von Mediatoren zu akzeptieren, die an der CFACI-Mediationsausbildung teilnehmen oder teilgenommen haben, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der Parteien des Mediationsverfahrens.
- 3.5 Der an einem vom Sekretariat administrativ begleiteten Verfahren teilnehmende Mediator verpflichtet sich, nach Abschluss des Mediationsverfahrens keine der Parteien in einem Gerichts- oder Schiedsverfahren im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Mediationsverfahrens zu beraten oder anwaltlich zu vertreten. Er kann in einem sich an das Mediationsverfahren anschließenden Schiedsverfahren nicht Schiedsrichter sein, es sei denn, alle Parteien hätten ihn ausdrücklich von dieser Beschränkung befreit.

## Artikel 4 - Die Ernennung des Mediators

- 4.1. Als Mediator kann nicht ernannt werden, wer in der Vergangenheit mit derselben Sache als Schiedsrichter, Richter oder Parteivertreter befasst war. Ist der als Mediator Ernannte in der Vergangenheit für eine der Parteien beratend oder in anderer Eigenschaft tätig gewesen, muss er dies vor Annahme des Amtes mitteilen.
- 4.2. Die Parteien können gemeinsam einen Mediator ernennen. Ergänzend gilt Art. 5 Ziff. 6. Sie sind dabei nicht an die nachstehend aufgeführten Anforderungen an die Qualifikation des Mediators gebunden.
- 4.3. Das Sekretariat schlägt den Parteien, auf ihren Wunsch hin, einen nach seiner Ansicht geeigneten Kandidaten für das Amt des Mediators vor.

Hierzu nutzt das Sekretariat die Liste von Mediatoren, die von dem Akkreditierungskomitee bereitgestellt wird.

Jede Person, die als Mediator vorgeschlagen wird, muss vor ihrer Bestätigung eine Erklärung über die Annahme des Amtes, Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unterzeichnen.

- 4.4. Die Ernennung durch die Parteien ist vom Sekretariat zu bestätigen.

## Artikel 5 - Einleitung des Mediationsverfahrens

- 5.1. Das Mediationsverfahren wird mit einem Schreiben (Einleitungsschreiben), das bei dem Sekretariat eingereicht wird, und der Zahlung der Registrierungsgebühr eingeleitet. Die Einleitung kann durch eine Partei oder gemeinsam durch die Parteien erfolgen.

Alle Schreiben können in Papierform oder elektronisch übermittelt werden.

- 5.2. Das Einleitungsschreiben soll enthalten:
  - a. Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie anderweitige Kontaktdaten der Parteien und ihren Vertretern;
  - b. Eine Wiedergabe der Vereinbarung der Parteien über die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach der vorliegenden CFACI-Mediationsordnung. Haben die Parteien vor Einleitung des Verfahrens keine solche Vereinbarung getroffen, muss das Einleitungsschreiben den Vorschlag der einleitenden Partei enthalten, ein solches Verfahren nach der vorliegenden CFACI-Mediationsordnung durchzuführen;
  - c. Eine Darstellung der Angelegenheit, der Streitpunkte und, soweit möglich, eine Angabe des Streitwerts;
  - d. Eine gegebenenfalls bestehende Vereinbarung über Fristen zur Durchführung der Mediation, oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, einen entsprechenden Vorschlag;
  - e. Eine gegebenenfalls bestehende Vereinbarung über die Sprache(n) der Mediation, oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, einen entsprechenden Vorschlag;

- f. Eine gegebenenfalls bestehende Vereinbarung über das Format der Sitzungen: Mediation durch persönliche Zusammentreffen oder Onlinemediation. Bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, einen entsprechenden Vorschlag;
- g. Den Namen eines gegebenenfalls von allen Parteien gemeinsam benannten Mediators, oder bei Fehlen einer gemeinsamen Benennung, eine Vereinbarung aller Parteien über die Eigenschaften eines vom Sekretariat zu ernennenden Mediators, oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, einen Vorschlag hinsichtlich der Eigenschaften des Mediators;
- h. Eine Kopie der schriftlichen Vereinbarung, auf die sich das Einleitungsschreiben stützt.

Dem Einleitungsschreiben können Unterlagen, welche für das Verständnis des Sachverhalts und der Meinungsverschiedenheit erforderlich sind, beigelegt werden.

Das Einleitungsschreiben und beigelegte Unterlagen sind in 4 (vier) Exemplaren einzureichen; bei mehr als einer Partei auf der Gegenseite ist für jede weitere Partei eine zusätzliche Kopie erforderlich. Bei einer digitalen Übermittlung des Einleitungsschreibens und beigelegten Unterlagen reicht die Zusendung einer einzigen Version an das Sekretariat aus.

Nach Erhalt des Einleitungsschreibens und Entrichtung der Registrierungsgebühr übersendet das Sekretariat das Einleitungsschreiben und die beigelegten Unterlagen an die andere/-n Partei/-en. Ergibt sich aus dem Einleitungsschreiben, dass zwischen den Parteien eine Mediationsvereinbarung getroffen worden ist, fordert das Sekretariat die andere(n) Partei(en) auf, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen und die auf sie entfallende Registrierungsgebühr zu zahlen. Mangels einer Vereinbarung beschränkt sie sich darauf, sie über die Einleitung des Verfahrens zu informieren und sie aufzufordern, ihre Zustimmung zu dem Verfahren oder ihre Ablehnung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Mitteilung dem Sekretariat mitzuteilen.

- 5.3. Vorbehaltlich einer bereits vor Einleitung erfolgten Vereinbarung erkennen die Parteien mit Einleitung und Einlassung auf ein Mediationsverfahren die CFACI-Mediationsordnung und ihre Anlagen einschließlich der finanziellen Bedingungen an.
- 5.4. Bei Konflikten zwischen mehreren Parteien, von denen lediglich einige sich auf das Mediationsverfahren einlassen, entscheiden die Parteien, welche sich eingelassen haben, ob das Mediationsverfahren fortgeführt wird. Die Parteien teilen ihre Entscheidung dem Sekretariat mit. Auf Wunsch dieser Parteien informiert das Sekretariat die am Verfahren nicht teilnehmenden Parteien über die Aufnahme des Verfahrens.
- 5.5. Das Sekretariat kann das Mediationsverfahren für beendet erklären, falls die andere(n) Partei(en) die Mediation ablehnen oder auf das Einleitungsschreiben nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen antworten.
- 5.6. Sofern sich die Parteien nicht bereits auf einen Mediator geeinigt haben, bemüht sich das Sekretariat sich innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach vollständiger Einzahlung der Registrierungsgebühr einen für das Verfahren geeigneten Mediator(en) vorzuschlagen. Kommt es innerhalb dieser Frist oder ggf. innerhalb einer vereinbarten Verlängerung nicht zu einer einvernehmlichen Benennung eines Mediators, bevollmächtigen die Parteien das Sekretariat, einen Mediator zu ernennen. Diese Ernennung hat innerhalb von 8 (acht) Werktagen nach dem Ablauf der obigen Frist von 14 (vierzehn) Tagen zu erfolgen. Nach einer Ernennung durch das Sekretariat können

die Parteien oder eine von ihnen den ernannten Mediator innerhalb von 8 Werktagen ablehnen. Falls sich eine oder beide Parteien gegen den vom Sekretariat ernannten Mediator ausspricht/aussprechen und ihre Einwendung binnen 8 (acht) Werktagen ab Erhalt der Mitteilung seiner Ernennung dem Sekretariat und allen anderen Parteien schriftlich mitteilt/mitteilen, hat das Sekretariat einen anderen Mediator zu ernennen.

- 5.7. Der ernannte Mediator verpflichtet sich, innerhalb von 1 (einer) Woche dem Sekretariat schriftlich alle Tatsachen und Umstände offenzulegen, die geeignet sein könnten, bei den Parteien Zweifel an seiner Unabhängigkeit entstehen zu lassen, sowie sämtliche Umstände, die nicht unerhebliche Zweifel an der Unparteilichkeit des Mediators aufwerfen könnten. Das Sekretariat leitet diese Information an die Parteien weiter und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme.
- 5.8 Der Mediator setzt sich mit den Parteien nach seiner Ernennung unverzüglich in Verbindung und organisiert zusammen mit ihnen das Verfahren.

## **Artikel 6 - Ablauf des Mediationsverfahrens**

- 6.1. Sämtliche am Mediationsverfahren Beteiligte sind dazu aufgerufen, zur zügigen Durchführung des Mediationsverfahrens und zu dessen Erfolg beizutragen.
- 6.2. Falls die Parteien keine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, kann das Sekretariat den Ort für persönliche Zusammentreffen zwischen Mediator und Parteien bestimmen oder den Mediator dazu einladen, dies nach seiner Ernennung zu tun. Die Mediationssitzungen können in von dem Mediationszentrum der CFACI zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stattfinden oder online durchgeführt werden. Falls sich Parteien entscheiden, das persönliche Zusammentreffen zwischen Mediator und Parteien online abzuhalten, wird der Mediator dazu eingeladen, die notwendigen Schritte einzuleiten.
- 6.3. Die Parteien nehmen persönlich, virtuell oder durch bevollmächtigte Vertreter an den Mediationssitzungen teil. Sie können sich durch einen Anwalt oder eine andere Vertrauensperson bei den Mediationssitzungen begleiten lassen.
- 6.4. Falls der Mediator die Konsultation von Sachverständigen für förderlich hält, kann er diese mit Einverständnis der Parteien hinzuziehen.
- 6.5. Das Mediationsverfahren soll ohne die ausdrückliche Zustimmung der Parteien nicht länger als 60 (sechzig) Tage ab Eingang des Einleitungsschreibens und der vollständigen Registrierungsgebühr dauern.
- 6.6. In der Gestaltung und Durchführung der Mediation hat sich der Mediator von den Wünschen der Parteien leiten zu lassen und sie fair und unparteiisch zu behandeln.
- 6.7 Alle Parteien haben während der gesamten Mediation gewissenhaft und aufrichtig zu handeln.

## Artikel 7 - Beendigung des Mediationsverfahrens

- 7.1. Ist eine Einigung über die Streitigkeit ganz oder teilweise erreicht worden, ist sie in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Auf Wunsch der Parteien, kann der Mediator sie bei der Abfassung einer klaren und vollständigen Vereinbarung unterstützen. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen den Parteien ist das Mediationsverfahren beendet. Hiervon benachrichtigt der Mediator das Sekretariat umgehend schriftlich.
- 7.2. Jede der Parteien kann durch schriftliche Erklärung an das Sekretariat oder den Mediator jederzeit das Mediationsverfahren beenden.
- 7.3. Der Mediator kann das Mediationsverfahren beenden, falls eine Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt werden kann. Das Sekretariat informiert die am Mediationsverfahren Beteiligten schriftlich über die Beendigung des Mediationsverfahrens.
- 7.4. Das Sekretariat kann das Mediationsverfahren schriftlich beenden, sofern die Fristen des Verfahrens, gegebenenfalls auch eine verlängerte Frist abgelaufen ist, kein geeigneter Mediator ernannt werden konnte oder der Fälligkeit einer Zahlung nicht nachgekommen wurde.

## Artikel 8 - Auswirkungen auf andere Verfahren

- 8.1. Die Parteien verpflichten sich, für die Dauer des Mediationsverfahrens keine gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, einzuleiten. Bei laufenden Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren verpflichten sich die Parteien, das Ruhen des Verfahrens für die Dauer des Mediationsverfahrens zu beantragen.
- 8.2. Vertraglich bestimmte Fristen für die Geltendmachung von Rechten und Pflichten, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, sind für die Dauer des Mediationsverfahrens und für eine weitere Frist von sechs Monaten ab dem Ende des Mediationsverfahrens gehemmt. Sofern die Parteien vor Einleitung des Verfahrens eine Mediationsvereinbarung getroffen hatten, hemmt die Einleitung des Verfahrens den Lauf der Verjährung; falls keine Mediationsvereinbarung vor Einleitung des Verfahrens getroffen worden ist, tritt die Hemmung ab dem Datum des Beginns des Mediationsverfahrens ein.

## Artikel 9 - Kosten des Mediationsverfahrens

- 9.1. Die Parteien tragen die Kosten des Mediationsverfahrens.

Diese umfassen die Registrierungsgebühr, sowie die Verfahrensgebühr, welche die mit den Parteien abgestimmte Auslagen des Sekretariats und des Mediators beinhalten.

Die Kosten des Mediationsverfahrens bestehen also aus:

- der Registrierungsgebühr
- der Verfahrensgebühr.

- 9.2. Die Parteien tragen die Kosten des Mediationsverfahrens zu gleichen Teilen, soweit sie keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Dem Sekretariat gegenüber haften sie gesamtschuldnerisch.
- 9.3. Mit dem Einleitungsschreiben muss die nichterstattungsfähige Registrierungsgebühr wie im Anhang festgelegt gemäß Artikel 1 der Gebührenordnung errichtet werden. Ein Antrag wird erst bearbeitet, wenn die Registrierungsgebühr bezahlt worden ist.
- 9.4. Auf Aufforderung des Sekretariats zahlen die Parteien einen oder mehrere Vorschüsse auf das Verfahrenshonorar und die Auslagen.
- 9.5. Sollte ein angeforderter Vorschuss nicht bezahlt werden, kann das Sekretariat das Verfahren gemäß der CFACI-Mediationsordnung aussetzen oder beenden.
- 9.6. Eventuelle positive oder negative Saldi werden nach Abschluss des Mediationsverfahrens ausgeglichen.
- 9.7. Die Registrierungsgebühr und das/die Verfahrenshonorar/gebühr bestimmen sich nach der Gebührenordnung zu der CFACI-Mediationsordnung.
- 9.8. Sonstige Ausgaben einer Partei sind von dieser selbst zu tragen, es sei denn die Parteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart.

## **Artikel 10 - Sprachliche Fassungen der Mediationsordnung**

Die vorliegende CFACI-Mediationsordnung liegt in einer deutschen und in einer französischen Fassung vor. Beide Versionen haben die gleiche rechtliche Verbindlichkeit. Bei Unterschieden zwischen beiden Fassungen entscheidet nicht die wörtliche Auslegung, sondern Sinn und Zweck der Vorschrift.

## **Artikel 11 - Geltende Fassung**

Die CFACI-Mediationsordnung findet in der bei Einleitung des Mediationsverfahrens geltenden Fassung Anwendung.

## **Artikel 12 - Zustimmung zur Vollstreckbarkeitserklärung**

Mit dem Einverständnis zu der CFACI-Mediationsordnung erklären die Parteien ebenfalls ihre Zustimmung, die als Ergebnis der Mediation geschlossene Vereinbarung für vollstreckbar erklären zulassen. Die Gerichte in Paris sind für die Vollstreckbarkeitserklärung der geschlossenen Vereinbarung zuständig. Die Parteien können eine andere Zuständigkeit vorsehen.



## TEIL 2 - GEBÜHRENORDNUNG

### Artikel 1 - Nichterstattungsfähige Registrierungsgebühr des Zentrums

Zeitgleich mit der Einreichung des Einleitungsschreibens ist gemäß Artikel 5 und 9 der Mediationsordnung eine nichterstattungsfähige Registrierungsgebühr an das Sekretariat zu entrichten. Die Registrierungsgebühr beträgt 400 EUR netto pro Partei und verbleibt beim Sekretariat, selbst wenn die Mediation nicht durchgeführt wird. Ein Antrag wird erst bearbeitet, wenn die Registrierungsgebühr bezahlt worden ist.

### Artikel 2 - Verfahrensgebühr der Mediation

Die Verfahrensgebühr schließt das Aktenstudium, Honorar des Mediators, und die Verfahrensbegleitung durch das Sekretariat mit den Parteien ein. Gesonderte Honorarvereinbarungen zwischen den Parteien und dem Mediator sind gemäß den CFACI Mediationsordnung unzulässig.

Das Honorar für die Mediation, auch Verfahrensgebühr genannt, wird tagesweise (8 Stunden) oder halbtagesweise (4 Stunden) berechnet. Berechnet werden mindestens 4 Stunden.

Die Parteien tragen die Kosten des Mediationsverfahrens zu gleichen Teilen, soweit sie keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Dem Sekretariat gegenüber haften sie gesamtschuldnerisch.

Folgende Tarifspannen sind festgelegt :

	<b>Grundgebühr (pro Partei)</b>
<b>Tagessatz</b>	1.500 EUR netto
<b>Halbtagesatz</b>	800 EUR netto

Nach Eröffnung der Akte stellt das Sekretariat des Mediationszentrums jeder Partei eine Rechnung über die Grundgebühr aus. Diese Rechnung wird über den oben genannten Betrag zuzüglich der Mehrwertsteuer ausgestellt. Sie entspricht dem üblichen Honorar des Mediators sowie den Kosten und Honoraren des Mediationszentrums für seine Unterstützung.

Diese Grundgebühr kann sich um einen Zuschlag erhöhen. Der Zuschlag kann erhoben werden, wenn sich zu Beginn oder im Verlauf der Mediation herausstellt, dass sie einen höheren Arbeitsaufwand für den Mediator und/oder das Mediationszentrum erfordert oder dass der Streitwert oder andere Umstände dies rechtfertigen. Je nach Fall kann diese erhöhte Gebühr zu Beginn der Mediation oder während der Mediation verlangt werden, wenn die oben genannten Umstände dies erforderlich machen.

Zusätzlich zu der Grundgebühr können weitere Kosten anfallen: Raummiete, Reisekosten, Mahlzeiten, Unterbringungskosten für den Mediator.

Zusätzliche Kosten für den Einsatz von Sachverständigen, Dolmetschern oder weiteren Vermittlern werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Parteien erstatten die genannten Kosten, sobald sie im Rahmen der Mediation vereinbart worden sind. Der Mediator sollte sich daher vergewissern, dass die Parteien mit der Übernahme dieser Kosten einverstanden sind, bevor er sie festsetzt.